

d. h. disjunctio entweder die vollkommene Reue allein, oder die unvollkommene zugleich mit dem Empfang des Bußsacramentes; daß vor dem Empfang des heiligsten Altarsacramentes, die Unmöglichkeit der Beichte ausgenommen, die vollkommene Reue allein nicht genügt, beruht auf specieller kirchlicher Bestimmung (vgl. d. Art. Altarsacrament I, 621). — Endlich kommt noch die Pflichtmäßigkeit der Reueerweckung beim Empfang der Sacramente der Todten in Betracht. Bei der Taufe ist sie nothwendig und pflichtmäßig als Disposition für den Erwachsenen; beim Bußsacrament als quasi materia des Sacramentes (f. d. Art. Buße II, 1612). Daß in beiden Fällen nur die unvollkommene Reue absolut verpflichtend ist, folgt aus dem oben Gesagten; daß die vollkommene erstrebenswerth ist, bedarf keiner Erörterung. Specieell für das Bußsacrament verlangen aber die Moralisten wegen des eigenthümlichen Verhältnisses der Reue zu diesem Sacramente auch eine gewisse Hinordnung des Reueactes auf den Sacramentsempfang. Es genügt in dieser Hinsicht sicher die Erweckung der Reue vor der Beichte, wenn schon die Absicht zu beichten actuell vorhanden ist; dagegen wäre die Gültigkeit der Absolution praktisch zweifelhaft, wenn die Reue ohne die Absicht zu beichten erweckt worden wäre und zwischen der Reueerweckung und der Beichte eine längere Zeit (einige Tage) lägen. Dieser Möglichkeit wird der Beichtvater namentlich bei ungeschickten Pönitenten dadurch begegnen, daß er sich in pflichtmäßiger Weise von dem Vorhandensein der Reue überzeugt und zu einem kurzen Erneuern derselben unmittelbar vor der Absolution anhält.

Die Erweckung der Reue geschieht gewöhnlich durch das Veten einer im Vortrout figurirten Reueformel, welche kurz die Reuemotive enthält und mit dem „Vorjah“ schließt. Die gedächtnismäßige Kenntniß einer solchen Formel ist im Allgemeinen aus praktischen Gründen von Jedem zu verlangen, dabei aber stets festzuhalten, daß ein solches Reuegebet, eben weil es feste Formel ist, leicht zum Mechanismus verleitet. Diese Gefahr wird um so mehr vermieden werden, je schlichter und eindringlicher in der Formel die Beweggründe zur Reue enthalten sind. Von einer guten Reueformel muß deshalb verlangt werden, daß sie in einfacher Wort- und Satzbildung mit Vermeidung von abstracten Ausdrücken die einzelnen Motive zur unvollkommenen und zur vollkommenen Reue kurz und in einer zum Herzen sprechenden Weise vorführt, der Art, daß lange Erklärungen derselben überflüssig sind (Versuche, eine solche Reueformel zusammenzustellen, f. beispielsweise in der Finger Theol. - praktischen Quartalschrift 1895, 395 ff. 916 ff.). Sache der Predigt und namentlich der Katechese ist es, stets von Neuem die Wichtigkeit der Reue in und außer dem Bußsacramente zu betonen und namentlich rigoristischen Tendenzen gegenüber hervorzuheben, daß nach der

schweren Sünde die schnelle Veröhnung mit Gott durch die vollkommene Reue unter Beihilfe der Gnade für Jeden erreichbar ist. Die Erkenntniß dieser Wahrheit wird unschwer zu erreichen sein durch die Auseinanderlegung der Motive der vollkommenen Liebe und durch die Hervorhebung der sogen. dankbaren Liebe unter ihnen, in welcher Gott als der unendlich gütige Wohlthäter wiedergeliebt wird (f. d. Art. Liebe VII, 1987). Denn daß diese „dankbare“ Liebe, welche vor Allem geeignet ist, den Sünder zu erschüttern, ihrem Wesen nach eigentliche Liebe, und die aus ihr entspringende Reue eine vollkommene ist, muß als theologisch durchaus sicher betrachtet werden (vgl. auch Jungmann, Theorie der geistlichen Beerdigung II, Freib. 1884, 268 ff.). [Weinhart.]

Reumont, Alfred von, hochverdienter Historiker, war am 15. August 1808 zu Aachen geboren. Auf Wunsch des Vaters, der Arzt und Bade-Inspector war, studirte er, obwohl er am liebsten der Literatur und Geschichte sich zugewandt hätte, Medicin auf den Universitäten Bonn und Heidelberg (1826—1828). Im August 1828 starb sein Vater, und da ihm nunmehr die Mittel zur Fortsetzung des Universitätsstudiums fehlten, nahm er eine Hauslehrerstelle in Florenz an, trat dort aber schon bald als Privatsecretär in die Dienste des damaligen preussischen Gesandten. Von unschätzbbarer Wichtigkeit für Reumont war es, daß er mit dem einflussreichen Marschese Gino Capponi (gest. 1876), einem tüchtigen Kenner der Literatur und Geschichte seines Vaterlandes, bekannt wurde. Aus der Bekanntschaft entwickelte sich im Laufe der Zeit innige Freundschaft, die auch fortbauerte, als Reumont Capponi's zeitweilige Hinnennung zur revolutionären Politik Piemonts nicht theilen konnte. Nachdem er 1835 bis 1836 eine Stelle im Ministerium des Auswärtigen zu Berlin bekleidet hatte, wurde er der Gesandtschaft für Toscana zugetheilt, hatte jedoch in den Jahren 1837—1843 zeitweilig zu Rom die Geschäfte des Legationssecretärs zu versehen. In dieser abhängigen Stellung konnte er selbstverständlich in der Zeit des Conflictes und dann der Verhandlungen zwischen Preußen und dem heiligen Stuhle keine entscheidende Rolle spielen. Im J. 1843 nach Berlin zurückgerufen, fand er Verwendung im Ministerium des Auswärtigen und zugleich im Cabinet des Königs, der ihn immer mehr schätzen lernte und ihm sein volles Vertrauen schenkte. Um diese Zeit erfolgte auch seine Erhebung in den Adelsstand. Im Revolutionsjahre zum Legationsrath bei der römischen Gesandtschaft bestimmt, erhielt er von seinem Chef, welcher dem nach Gasta geflohenen Papste folgte, die Weisung, in dem revolutionären Rom den Verlauf der Ereignisse zu beobachten; indes sandte ihm Friedrich Wilhelm IV. den gemessenen Befehl, die „sündige“ Stadt sofort zu verlassen. Mit Pius IX., der nach Reumonts Urtheil in den wirren Verhältnissen fast allein Ruhe und Gleichmuth bewahrt